

Satzung Beethoven Festspielhaus Förderverein

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Beethoven Festspielhaus Förderverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Beethoven Festspielhaus Förderverein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und kultureller Einrichtungen im Bereich der Musik (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AO) durch eine andere ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§58 Nr. 1 AO). Die Mittel sollen für die Planung und Verwirklichung des neuen „Beethoven Festspielhauses“ in Bonn, eines Konzertsales nebst aller dazugehörenden Einrichtungen, sowie die Erschließung und Pflege der historischen und künstlerischen Werke Beethovens verwandt werden.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck auch selbst durch die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, zum Beispiel Konzerte. Der Beethoven Festspielhaus Förderverein e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sowie die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich in Verfolgung des Vereinszwecks entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. Ein pauschaler Auslagen- und Aufwendungsersatz aufgrund gesetzlicher Vorschriften,

zum Beispiel die Erstattung von Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW ist zulässig.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann ferner eine juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt stets zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 6 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der stellvertretende Präsident ist der geschäftsführende Vorstand. Er erledigt im Namen des Vereins sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu deren Erfüllung er sich auch Hilfspersonen bedienen kann.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Der Präsident und sein Stellvertreter sind jeweils befugt, den Verein einzeln zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Dem Kuratorium sollen nicht mehr als fünfzehn Personen angehören. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Dem Kuratorium obliegt es, in der Öffentlichkeit für das Ansehen des Vereins und seinen Zweck zu werben und den Vorstand bei der langfristigen Entwicklung des Vereins beratend zu unterstützen. Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. § 8 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich, auch per elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, ansonsten vom lebensjüngeren stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind diese alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen; sie müssen unter Angabe der beabsichtigten Änderung in der Einladung zur Versammlung angegeben werden. Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Bonn, eine Initiative der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 5, 53111 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Über Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Bonn, den 27. Februar 2012